

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 03/2012 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Flöha vom 04.04.2002

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 26.01.2012 die folgende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 04.04.2002 beschlossen (Beschlussnummer:).

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- (1) § 1 (1) Das Wort „Gemeinde“ wird ersetzt durch „Ortsteil“
- (2) § 4 (1) Nach „Augustusburger Straße 90“ wird angefügt: „und an der Bekanntmachungstafel an der multifunktionalen Einrichtung (Volkshaus), Straße der Einheit 26 im Ortsteil Falkenau“.
- (3) § 6 (2) wird komplett gestrichen.
- (4) § 7 (neu) lautet:
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Falkenau vom 29.10.2003 außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, 27.01.2012

Schlosser
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 27.01.2012

Schlosser
Oberbürgermeister